



Heinrich Cotting

*VR-Präsident, Dipl. Experte in
Rechnungslegung und Controlling*

Editorial

**Sehr geehrte GeschäftspartnerInnen,
sehr geehrte Damen und Herren**

Vor 38 Jahren habe ich die Treuhand Cotting in Düdingen gegründet. Seither hat sich nicht nur unser Unternehmen substantiell weiterentwickelt, sondern auch die technische Infrastruktur. Es ist mir somit eine besondere Freude, das Vorwort zu unserem ersten Newsletter zu verfassen.

Auf die Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft folgte 1980 die Gründung der Revisionsgesellschaft Cotting Revisions AG. Nach einer Phase der Konsolidierung und des kontinuierlichen Wachstums wurde 1997 unser Sitz in Bern eröffnet. Einen vorläufigen Abschluss erfuhr diese Expansion 2004 mit dem Erwerb der Revisionsgesellschaft REVICOR Consulting AG mit Sitz in Freiburg.

Parallel zu diesem strukturellen Wachstum mit Vertretungen in Düdingen, Bern und Freiburg begann ich 1999 mit der Planung und Regelung meiner eigenen Nachfolge. Heute ist die Treuhand Cotting AG ein partnerschaftlich geführtes Unternehmen mit folgender Firmenstruktur:

- 8 Partner, welche allesamt auch Aktionäre der Treuhandgruppe sind
- 1 Sitzleiter für jeden der drei Standorte

Die Gruppe zählt rund 50 MitarbeiterInnen, von denen rund die Hälfte über Diplome und Fachausweise verfügt bzw. sich in Ausbildung befinden. Ich bin darum überzeugt, dass wir durch unser umfassendes Know-how auch in Zukunft die steigenden Ansprüche des Treuhand- und Revisionswesens sowie des Steuerrechts zur vollsten Zufriedenheit unserer Kunden abdecken werden.

Allen Kunden und Geschäftspartnern möchte ich für die langjährige Zusammenarbeit und ihr Vertrauen herzlich danken. Ich freue mich auf ein Wiedersehen.



Harro Lüdi

*Partner, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Sitzleiter Bern*

Mit unserem neu geschaffenen Newsletter möchten wir unseren Kunden und Geschäftspartnern regelmässig die wichtigsten Aktualitäten bezüglich den gesetzlichen Neuerungen, die für Unternehmen und Privatpersonen relevant sind, mitteilen und in geeigneter Form darstellen. Ferner werden wir zusätzlich interessante Aspekte aus der Wirtschaft aufzeigen können. Wissenswertes zu unseren eigenen Gesellschaften sind jeweils am Schluss jeder Ausgabe nachzulesen.

Unser CoRE – der Begriff steht für unsere **C**otting-Unternehmen und für unsere **R**EVICOR Consulting AG und für den englischen Begriff «core» gleichbedeutend mit Kern oder Kernhaus – wird mehrmals pro Jahr erscheinen und an unsere Kunden und Geschäftspartner verschickt. Gleichzeitig ist CoRE auch über unsere Internetseite verfügbar.

Wir wünschen unseren LeserInnen gute Lektüre.

Revisionsrecht

Die Neuordnung des schweizerischen Revisionsrechts



Christian Stritt

Partner, Dipl. Wirtschaftsprüfer

Die neuen Gesetzesbestimmungen zum Revisionsrecht treten voraussichtlich Anfang 2008 in Kraft und gelten erstmals für das danach beginnende Geschäftsjahr. Neu entscheidet nicht mehr die Rechtsform, sondern Grösse und Bedeutung eines Unternehmens über die Revisionspflicht. Die neuen Bestimmungen betreffen Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Vereine und Stiftungen. Für Personengesellschaften gilt die Revisionspflicht nach wie vor nicht. Man unterscheidet neu «Ordentliche Revision» und «Eingeschränkte Revision». KMUs, die gewisse Grössenkriterien nicht überschreiten, können von einer gegenüber der «Ordentlichen Revision» im Prüfungsumfang «Eingeschränkten Revision» profitieren.

Wer untersteht der «Ordentlichen Revision»?

Gemäss neuem Revisionsrecht (Art. 727 OR) sind neben den Publikumsgesellschaften auch wirtschaftlich bedeutende Unternehmen zu einer umfassenden «Ordentlichen Revision» verpflichtet, sofern zwei der folgenden Kriterien während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sind:

- Bilanzsumme > CHF 10 Mio.
- Umsatz > CHF 20 Mio.
- Mitarbeitende > 50 Vollzeitstellen

Ferner sind sämtliche Unternehmensgruppen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind (Art. 663e OR), einer «Ordentlichen Revision» unterstellt.

Für die «Ordentliche Revision» sieht das Gesetz neben vertieften Prüfungshandlungen auch die Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) als neuen Prüfungsgegenstand vor.

Für welche KMUs gilt die «Eingeschränkte Revision»?

Unternehmen, die gemäss Art. 727 OR nicht zu einer «Ordentlichen Revision» verpflichtet sind, unterliegen grundsätzlich

der «Eingeschränkten Revision». Sofern Ihr Unternehmen dazu gehört, haben Sie unter gewissen Voraussetzungen verschiedene Wahlmöglichkeiten:

1. «Eingeschränkte Revision»

Die «Eingeschränkte Revision» ist im Vergleich zur «Ordentlichen Revision» deutlich weniger umfangreich und nicht so tiefgehend. Die Bezeichnung «Eingeschränkte Revision» trägt dabei allerdings ein wenig: Diese Revision beinhaltet im Wesentlichen den bislang bei KMUs üblichen Prüfungsumfang. Die Revisionsstelle beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

2. Verzicht auf eine «Eingeschränkte Revision» (Opting-out)

Auf eine Revision kann unter folgenden Bedingungen ganz verzichtet werden: Erfüllung der Voraussetzungen für «Eingeschränkte Revision», Beschäftigung von weniger als 10 Vollzeitangestellten und sämtliche Aktionäre oder Gesellschafter verzichten auf eine Revision. Neben der Verminderung des Revisionsaufwandes sind folgende Gefahren zu berücksichtigen:

- Weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Aktionären, Kreditgebern, Steuerbehörden und Sozialversicherungen
- Weniger Sicherheit bezüglich Qualität von Buchführung und Abschlüssen
- Keine kritische Hinterfragung der ausgewiesenen Ergebnisse
- Verbesserungspotenziale und Steueroptimierungen werden nicht erkannt

3. Freiwillige «Ordentliche Revision» (Opting-up)

Ein kleines Unternehmen kann freiwillig eine «Ordentliche Revision» veranlassen. Dies bedeutet zwar einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand, ist aber in Erwägung zu ziehen, wenn folgende Vorteile ins Gewicht fallen:

- Objektive, vertrauenswürdige Jahresrechnungen
- Wirtschaftliche Vorteile bei Kreditaufnahme, Nachfolgeregelung und Verkauf
- Hohe Glaubwürdigkeit gegenüber Kreditgebern und Steuerbehörden

Wir unterstützen Sie tatkräftig bei der Wahl der geeigneten Revisionsart.

KMU-relevante rechtliche Neuerungen

1 Neues GmbH-Recht ab 1.1.2008 (Art. 772 ff. OR)

Die GmbH erfreut sich seit der letzten Aktienrechtsrevision immer grösserer Popularität. Im Jahr 1992 waren 2'964 GmbHs im Handelsregister eingetragen, im Jahre 2006 bereits 92'448 (im Vergleich: 175'459 Aktiengesellschaften).

- Gründung: Bis anhin waren mindestens zwei natürliche oder juristische Personen für die Gründung notwendig; neu kann die GmbH durch eine einzelne Person gegründet werden.
- Stammkapital/Liberierung: Die obere Grenze, die bis anhin auf CHF 2 Mio. festgelegt war, wird abgeschafft. Das Mindestkapital bleibt hingegen unverändert bei CHF 20'000. Das Stammkapital ist neu bei der Gründung voll zu liberieren. Eine Teilliberierung ist somit nicht mehr möglich. Damit verbunden ist die Aufhebung der subsidiären Solidarhaftung der übrigen Gesellschafter für das nicht einbezahlte Stammkapital. Der minimale Nominalwert der Stammanteile wird von CHF 1'000 auf CHF 100 reduziert.
- Stammanteile: Jeder Gesellschafter kann in Zukunft mehrere Stammanteile halten. Zur Übertragung der Stammanteile genügt fortan die einfache Schriftform (bisher: Übertragung nur mittels einer öffentlichen Urkunde und somit unter Beizug eines Notars).
- Rechnungslegung und Revision: Für die GmbH bestand bis anhin keine gesetzliche Revisionspflicht. Die neuen GmbH-Bestimmungen verweisen für Rechnungslegungsfragen und für die Revisionsvorschriften auf die Bestimmungen des Aktienrechtes. Somit werden die wirtschaftlich bedeutenden GmbHs einer ordentlichen Revision und alle anderen GmbHs einer eingeschränkten Revision unterliegen. Unter gewissen Umständen besteht indes die Möglichkeit, ganz auf die Revision zu verzichten (siehe Abhandlung «Die Neuordnung des schweiz. Revisionsrechtes»).

Am 16. Dezember 2005 haben die eidgenössischen Räte die Neuregelung des GmbH-Rechts verabschiedet. Das Gesetz wird am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

- Revisionsrechtes: Gesellschafter, die einer Nachschusspflicht unterliegen, haben das Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen.
- Jährliche Hinterlegung im Handelsregister: Die bisherige Vorschrift der jährlichen Hinterlegung der Liste der Gesellschafter wird im neuen GmbH-Recht aufgegeben.
- Verwaltung und Vertretung: Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung (= oberstes Organ) und der Geschäftsführer sind fortan explizit im Gesetz definiert. Neu besteht zudem die Möglichkeit, in den Statuten betreffend bestimmter Entscheide der Geschäftsführer einen Genehmigungsvorbehalt durch die Gesellschafterversammlung einzuführen. Ebenfalls kann in den Statuten für einzelne oder mehrere Gesellschafter ein Veto-Recht gegen einzelne, klar zu umschreibende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgesehen werden. Die Statuten können auch die Einführung von Stimmrechts-Stammanteilen (= Stimmrecht pro Anteilschein und damit unabhängig vom Nennwert des Stammanteils) vorsehen. Der diesbezüglich in der Redaktion der Statuten bestehende Spielraum wird somit insgesamt sogar grösser und variantenreicher sein als in der AG.
- Übergangsfrist: Die bestehenden Gesellschaften müssen ihre Statuten innert einer Übergangszeit von zwei Jahren dem neuen Recht anpassen. Dieselbe Übergangsfrist gilt für eine allfällige Vollliberierung des Stammkapitals.

Fazit

Das neue GmbH-Recht eliminiert eine Reihe von Schwächen des heutigen Rechts und soll gleichzeitig die Attraktivität der GmbH als personenbezogene Kapitalgesellschaft mit zahlreichen Wahl-

möglichkeiten weiter stärken. Bei bestehenden GmbHs drängt sich möglicherweise innerhalb der Übergangsfrist eine Anpassung der Statuten auf.

2 Weitere Anpassungen im Aktien- und Genossenschaftsrecht ab 1.1.2008 (Art. 620 ff. OR)

Am 16. Dezember 2005 haben die eidgenössischen Räte die Neuregelung des GmbH-Rechts (siehe Abhandlung oben) sowie die Neuordnung der Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht (siehe Abhandlung «Die Neuordnung des schweiz. Revisionsrechtes») ver-

abschiedet. Mit der GmbH-Revision wurden zudem Anpassungen des Aktien- und Genossenschaftsrechts sowie des Firmenrechts beschlossen, welche ebenfalls am 1.1.2008 in Kraft treten werden. Die wichtigsten davon sind:

- Die Gründung einer AG kann in Zukunft durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften erfolgen (bisher: mindestens drei Gründer).
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in Zukunft nicht zwingend auch Aktionäre sein. Sie sind dennoch ausdrücklich berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- Die Bestimmung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates mehrheitlich Personen sein müssen, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen, wurde im revidierten Gesetz fallen gelassen. Inskünftig muss lediglich mindestens eine Person (Verwaltungsratsmitglied oder Direktor/Prokurist) ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

- Bisher mussten Aktiengesellschaften (und auch Genossenschaften) die Gesellschaftsform nur dann in ihrer Firmenbezeichnung nennen, wenn die Firmenbezeichnung einen Personennamen enthielt. Neu muss die Rechtsform bei AG's und bei Genossenschaften immer in der Firmenbezeichnung enthalten sein. Es besteht hierfür eine Anpassungsfrist von zwei Jahren.
- Für alle Gesellschaften gilt inskünftig explizit, dass in der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen die im Handelsregister eingetragene Firma oder der Name vollständig und unverändert angegeben werden. Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen etc. dürfen weiterhin ergänzend verwendet werden.

3 Neustart für das gewerbeorientierte Bürgschaftswesen ab 15.7.2007

In der Schweiz bestanden bisher zehn kantonale gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften, welche das Ziel verfolgten, kleinen und mittleren Unternehmen den Fremdkapitalzugang zu erleichtern. Zu diesem Zweck übernahmen sie zur Sicherstellung des vom Unternehmen beanspruchten Bankkredites eine Solidarbürgschaft. Der Bund unterstützte bis anhin diese Bürgschaftsgenossenschaften mit Finanzhilfen, d.h. Verlustbeteiligungen und Zuschüssen an deren Verwaltungskosten. Das Bürgschaftsvolumen hat sich jedoch aus verschiedenen Gründen in den letzten Jahren rückläufig entwickelt; es betrug im Jahr 2006 gerade noch CHF 94 Mio. Im Rahmen der vom Bund angekündigten Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMUs hat der

Bundesrat am 15. Juli 2007 das «Bundesgesetz und die Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen» vollständig neu in Kraft gesetzt. Damit wird der aus dem Jahre 1949 stammende Bundesbeschluss durch ein neues, griffiges Gesetz abgelöst, welches das Bürgschaftswesen strafft, professionalisiert und für die KMUs attraktiver macht. Mit dem neuen Bürgschaftssystem soll das Bürgschaftsvolumen innerhalb der nächsten vier Jahre auf CHF 300 Mio. gesteigert werden. Der Bund beteiligt sich neu mit 65% an den Verlusten der Bürgschaftsorganisationen. Die Limite für Bürgschaften wird neu auf CHF 500'000 angehoben (bisher CHF 150'000).

Neu gibt es 3 regionale Bürgschaftsgenossenschaften

- Bürgschaftsgenossenschaft Mitte «BG Mitte» in Burgdorf (zuständig u.a. für die Kantone Bern und Solothurn)
 - Coopérative romande de cautionnement - PME «CRC-PME» in Pully, gegründet am 8. August 2007, (zuständig u.a. für den Kanton Freiburg)
 - Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft «OBTG» in St.Gallen
- sowie die gesamtschweizerisch tätige
- Bürgschaftsgenossenschaft der Frauen (SAFFA), die als vierte und letzte Organisation für die Umsetzung des neuen Bürgschaftssystems anerkannt worden ist.

Die KMUs müssen mit dem Gesuch eine Reihe von Dokumenten (wie Finanzierungsbedarf, Revisionsstellenberichte, Budget, Beschreibung Geschäftsidee, evt. Businessplan, evt. Liquiditätsplan, etc.) einreichen und die folgenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen

- Betriebsführung durch integren und fachlich ausgewiesenen Unternehmer
- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten müssen gegeben sein
- Erbringung eines volkswirtschaftlichen Nutzens

Fazit

Durch das neue Gesetz im Bürgschaftswesen stehen den KMUs grössere Möglichkeiten für die Risikoabdeckung einer Fremd- bzw. Bankfinanzierung zur Verfügung. Es bleibt im Einzelfall abzuklären,

ob ein Gesuch für das Unternehmen Sinn macht. Gerne helfen wir Ihnen dabei und allenfalls bei der Erstellung der dafür notwendigen Dokumente.

Die Bürgschaft ist indes nicht kostenlos: Neben Anmelde- und Gesuchprüfungskosten (total ca. CHF 1'000 – 4'000) ist jährlich eine Risikoprämie von 1.25% vom verbürgten Betrag zu bezahlen. Zudem werden vom Gesuchsteller fallweise einzeln oder kumuliert eine Todesfallrisiko-Versicherung, eine Schuldbriefdeckung, eine anteilmässige Rückbürgschaft oder/und die Hinterlegung der Aktien (bei einer AG) verlangt. Andererseits kann durch die Bürgschaft eine Finanzierung sichergestellt werden, und dies i.d.R. zu tieferen Zinsen als bei einem Kredit ohne Sicherheiten bei der Bank. Auch der Zwang zu einer umfassenden Selbstanalyse und Kalkulation des Projektes sowie die neutrale Projektprüfung können als Nutzen gesehen werden.



Markus Jungo

Partner, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Sitzleiter Freiburg

Lohnausweis (NLA)

Der neue Lohnausweis – eine Herausforderung

Da der neue Lohnausweis ab dem Steuerjahr 2007 in den meisten Kantonen verbindlich ist, blicken viele mit etwas Unsicherheit auf das bevorstehende Jahresende – das erstmalige Erstellen des neuen Lohnausweises steht vor der Tür.

Die wichtigsten materiellen Neuerungen im Überblick

- Für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeuges ist ein Privatanteil pro Monat von 0.8% des Kaufpreises (exkl. MWST) anzurechnen, mind. jedoch CHF 150 pro Monat.
- Geldwerte Leistungen, die vom Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer bezahlt werden, müssen vollständig auf dem NLA aufgeführt werden.
- Sofern die Weiterbildungskosten, welche an die Mitarbeiter bezahlt werden, pro Ereignis und pro Jahr den Betrag von CHF 12'000 übersteigen, sind diese auf dem Lohnausweis aufzuführen.
- Übliche Geschenke, welche Mitarbeitern in Form von Gutscheinen abgegeben werden, stellen Naturalgeschenke dar. Diese sind ab einem Wert von CHF 500 mit dem gesamten Betrag zu deklarieren.
- Effektive Spesen sind betragsmässig zu beziffern, sofern kein genehmigtes Spesenreglement vorliegt und die in der Wegleitung zum neuen Lohnausweis festgelegten Ansätze (Randziffer 52) überschritten werden. Andernfalls genügt es, im Feld zu Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises ein Kreuz einzusetzen. Auf die Angabe des effektiven Spesenbetrages kann dann verzichtet werden.



Anita Fasel

Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Zu beachten sind auch die nicht zu deklarierenden Gehaltsnebenleistungen (fringe benefits), welche in der Wegleitung zum neuen Lohnausweis (Randziffer 72) abschliessend aufgezählt werden. Darunter fallen beispielsweise die Abgabe eines Halbtaxabonnements der SBB, die Privatnutzung von Arbeitswerkzeugen, Gratisparkplatz am Arbeitsort, etc.

Mit dem NLA verlangen die Steuerbehörden viele Zusatzangaben. Gerade deshalb wird in der Wegleitung von so genannten Zusatzblättern gesprochen. Diese werden verwendet, wenn die Bemerkungen oder andere vorgeschriebene Textelemente nicht genügend Platz auf dem Lohnausweisformular finden.

Es ist zu empfehlen, bei allfälligen Besonderheiten oder Unsicherheiten einen entsprechenden Vermerk unter der Ziffer 15 (Bemerkungen) oder allenfalls auf einem Zusatzblatt anzubringen. So können allfällige Rückfragen verhindert werden.

Die gesetzlichen Anforderungen in die Praxis umzusetzen ist für Nicht-Fachleute oftmals ein grosses Hindernis. Gerne unterstützen und beraten wir Sie bei Ihren Fragen.

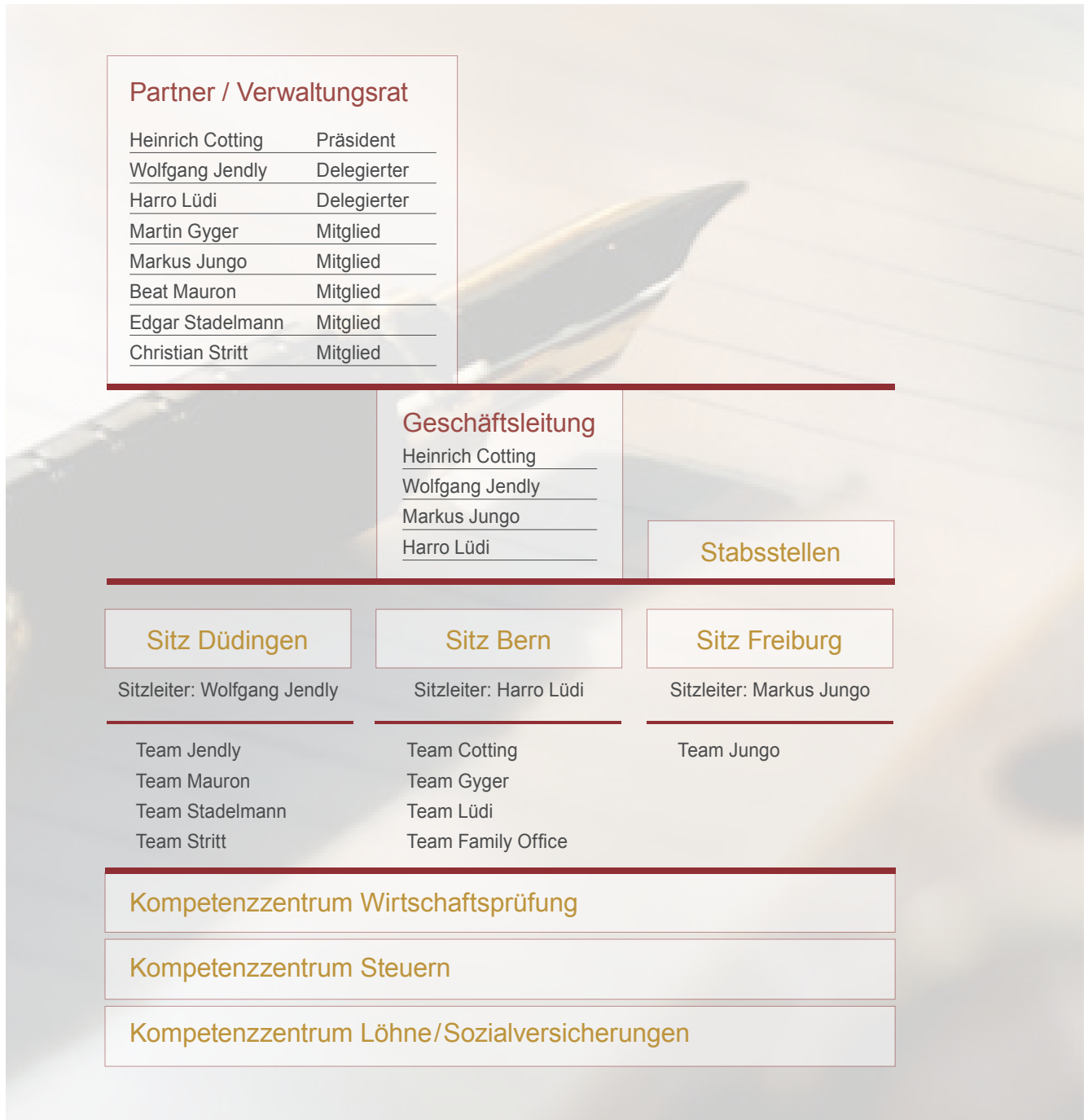
TAG DER OFFENEN BÜROS

Seit mehr als 20 Jahren befindet sich unser Hauptsitz an der Chännelmattstrasse 9 in Düdingen. Über längere Zeit haben wir versucht, für die mehr als 20 Angestellten die Arbeitsfläche zu vergrössern bzw. den Bedürfnissen anzupassen. 2006 hat sich nun die Möglichkeit ergeben, zusätzliche Büros im gleichen Gebäude zu beziehen. Nach einer sechsmonatigen Umbauphase konnten wir im März 2007 die auf drei Etagen verteilten neuen Räumlichkeiten beziehen. Am Samstag, 17. November 2007 wird ein Tag der offenen Büros für die Kunden des Sitzes in Düdingen organisiert. (Einladung bereits erfolgt)



Organigramm

Mit der Erweiterung unseres Partnerkreises ist das neue Organigramm unserer Unternehmungsgruppe gemäss nachstehender Darstellung gültig.



TREUHAND COTTING AG

Düringen Chännelmattstr. 9, 3186 Düringen
Tel. 026 492 78 78, Fax 026 492 78 79
Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21
Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.treuhand-cotting.ch

COTTING REVISIONS AG

Düringen Chännelmattstr. 9, 3186 Düringen
Tel. 026 492 78 78, Fax 026 492 78 79
Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21
Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.cotting-revisions.ch

FIDUCIAIRE **REVICOR** CONSULTING

Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.revicor.ch